

LAG NRW • Kasernenstraße 6 • 40213 Düsseldorf

**Stellungnahme der Landesarbeitsgemeinschaft kommunaler Frauenbüros/Gleichstellungsstellen NRW (LAG NRW) zum Gesetzentwurf der Landesregierung „Gesetz zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und Integration in Nordrhein-Westfalen und zur Anpassung anderer gesetzlicher Vorschriften“
Drucksache 15/2944 vom 05.10.2011**

Düsseldorf, 6. Dezember 2011

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Landesarbeitsgemeinschaft kommunaler Frauenbüros/Gleichstellungsstellen NRW (LAG NRW) begrüßt ausdrücklich, dass an den unterschiedlichsten Textstellen des o. g. Gesetzentwurfes gleichstellungspolitische Aspekte implementiert sind.

Gleichwohl möchten wir Ihnen weitere wichtige Aspekte benennen, die nach unserer Auffassung in das Gesetz einbezogen werden sollten. Diese sind im Einzelnen:

A Problem

Zu S. 1:

Im 1. Absatz nehmen Sie Bezug auf die eingeführten verbindlichen Integrationskurse.

Nach unserer Auffassung ist es dringend geboten, das Thema der Gleichberechtigung der Frauen als verbindliches Thema in den Integrationskursen aufzugreifen.

Seite 2, 2 Absatz:

Hier heißt es: „Es soll eine vorausschauende, aktivierende und unterstützende Integrationspolitik für alle Generationen ermöglicht werden“.

Hier sollte eingefügt werden: „... geschlechterdifferenziert für alle Generationen ermöglicht werden.“

B Lösung

Seite 3, (1)

Unter dem Stichwort Beteiligung von Menschen mit Migrationshintergrund sollte ausdrücklich auf den Aspekt der Partizipation von Frauen verwiesen werden.

Martina Arndts-Haupt

Frauenbeauftragte der Stadt Münster
Klemensstr. 10-12
48143 Münster
Tel. 0251-492 17 00
arndtshm@stadt-muenster.de

Michaela Fahner

Gleichstellungsbeauftragte
der Stadt Bergisch Gladbach
Hauptstr. 192
51469 Bergisch Gladbach
Tel. 02202-142 648
m.fahner@stadt-gl.de

Doris Freer

Gleichstellungsbeauftragte
der Stadt Duisburg
Burgplatz 19
47049 Duisburg
Tel. 0203-283 20 47
d.freer@stadt-duisburg.de

Ingeburg Josting

Gleichstellungsbeauftragte
der Stadt Oberhausen
Ebertplatz 4
45046 Oberhausen
Tel. 0208-825 20 80
Fax 0208-825 50 30
Ingeburg.josting@oberhausen.de

Verena Mäckle

Gleichstellungsbeauftragte des
Landschaftsverbandes Rheinland
Kennedy Ufer 2
50 679 Köln
Tel. 0221-809 35 82
Fax 0221-809 27 50
verena.maeckle@lvr.de

Monika Molkentin-Syring

Gleichstellungsbeauftragte
der Stadt Kreuztal
Siegener Str. 5
57223 Kreuztal
Tel. 02732-51 310
m.molkentin@kreuztal.de

Christel Steylaers

Frauenbeauftragte der Stadt Remscheid
Rathaus
42849 Remscheid
Tel. 02191-162 257
Fax 02191-162 242
steylaers@str.de

Dagmar Wandt

Gleichstellungsbeauftragte
der Stadt Düsseldorf
Kasernenstr. 6
40213 Düsseldorf
Tel. 0211-899 36 01
dagmar.wandt@duesseldorf.de

Artikel 1

Gesetz zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und Integration in Nordrhein-Westfalen und zur Anpassung anderer gesetzlicher Vorschriften

Zu Teil 1: Allgemeine Bestimmungen

zu § 2 Abs. 8 „Grundsätze“ (S.10):

Hier ist hinter „derjenigen“ einzufügen: „Ausländerinnen und“

Zu Teil 2: Aufgaben des Landes

zu § 5 „Teilhabe in Gremien“:

Hier ist anzufügen:

„dabei ist der Grundsatz der geschlechterparitätischen Besetzung lt. § 12 „Gremien“ Landesgleichstellungsgesetz zu beachten“.

zu § 7 „Kommunale Integrationszentren“

Es wird vorgeschlagen, einen neuen Absatz (5) mit folgendem Inhalt anzufügen:

Kommunale Integrationszentren beachten den Grundsatz der Gleichberechtigung der Geschlechter und wirken im Benehmen und im Einvernehmen mit den kommunalen Gleichstellungsstellen auf die Beseitigung bestehender Benachteiligungen hin. Dies gilt sowohl für der Besetzung von Personalstellen wie auch bei der Vermittlung von Inhalten.

Darüber hinaus haben die Kommunalen Integrationszentren die Aufgabe, auf die Verbesserung der Bildungs- und der beruflichen Situation von Frauen mit Migrationshintergrund hinzuwirken.

Zu § 8 „Integration durch Beruf/Arbeit“ (S.14)

Abs.2, Satz 1: Hier ist hinter „Migrationshintergrund“ einzufügen: „geschlechterdifferenziert“

Abs. 2 hinter Satz 1 einen neuen Satz 2 einfügen:

Aktivitäten sollen so gestaltet werden, dass sie insbesondere der Förderung der Chancengerechtigkeit dienen und zur Überwindung von Geschlechterstereotypen beitragen.

Zu § 9 „Integrationsmaßnahmen freier Träger“

Unter 2. (S. 15) halten wir es für unerlässlich, im Kontext von Einrichtungen der sozialen Daseinsvorsorge auch die Frauenhäuser explizit aufzuführen.

Unter 6. (S. 15) wird zwar auf die interkulturelle Öffnung von Verbraucherinnenberatung und -schutz verwiesen, der Bereich des Umwelt und Klimaschutzes bleibt hier gänzlich unbeachtet.

Aktuelle Studien z. B. des Umweltbundesamtes belegen, dass es erhebliche Unterschiede hinsichtlich der Umweltinformation, -kommunikation und -bildung zwischen der deutschstämmigen Bevölkerung und Menschen mit Migrationshintergrund – erst recht nach Geschlechtern differenziert – gibt. Vor dem Hintergrund der aktuellen globalen Herausforderungen im Umweltschutzbereich erscheint es aber dringend geboten, Menschen mit Migrationshintergrund explizit, verstärkt und ggf. zielgruppenspezifisch nach Geschlechtern differenziert in den Kontext von Umwelt- und Klimaschutzmaßnahmen bei der Konzeptentwicklung und Umsetzung mit einzubeziehen. Diese Hinzufügung erscheint auch vor dem Hintergrund des aktuellen Entwurfs eines Klimaschutzgesetzes NRW, in dem der Gedanke der Partizipation – auch unter dem Aspekt des Gender Mainstreaming – einen großen Stellenwert einnimmt, dringend geboten.

Teil 3 Aufnahme besonderer Zuwandergruppen

zu § 12 (2)

„Die Bedürfnisse der aufgenommenen Personen einschließlich des Bedarfs an Beratung und Begleitung“. Hier ist zusätzlich aufzunehmen, „ggf. nach Geschlechtern differenziert“. Dies ist dringend geboten; so sind z. B. für die Problemkomplexe „Gewalt gegen Frauen“, Frauenhandel, Genitalverstümmelung, Zwangsverheiratung u.a. Themen frauenspezifische Beratungsangebote dringend erforderlich.

Teil 4 Schlussvorschriften § 15 Landesintegrationsbericht und Statistik

Hier sollte ein neuer Absatz (3) aufgenommen werden.
Formulierungsvorschlag:

Das Prinzip des Gender Mainstreaming ist sowohl bei der Erstellung von Statistiken wie auch im Kontext der Erarbeitung von Indikatoren grundsätzlich zu beachten.

Begründung

B Besonderer Teil

Zu Teil 2, Aufgaben des Landes (S. 46 ff.)

Zu § 5 „Teilhabe in Gremien“ (S. 46 f.)

Im Kontext dieser allgemeinen Ausführungen „Teilhabe in Gremien“ (§ 5) MUSS zusätzlich auf §.12 „Gremien“ im Landesgleichstellungsgesetz verwiesen werden.

Seite 59, zu Absatz 3

Hier wird angeregt, im Zusammenhang mit der Härtefallregelung für Menschen in besonderen Belastungssituationen explizit auf Frauen aus Krisen und Kriegsgebieten zu verweisen, die

- 4 -

traumatisierte Opfer von Vergewaltigungen sowie jeglicher sexualisierter und sonstiger Form geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen und Mädchen geworden sind.

Teil 4 Schlussvorschriften, zu § 15 (S.60)

Im Kontext

- des Landesintegrationsbericht,
- generell bei der Ermittlung und Publikation von Statistiken,
- bei der Indikatorenfindung und
- der Entwicklung von Handlungsbedarf

ist grundsätzlich eine geschlechtsspezifische Differenzierung vorzunehmen.

Die Landesarbeitsgemeinschaft kommunaler Frauenbüros/Gleichstellungsstellen NRW würde es sehr begrüßen, wenn die o. g. Aspekte in das Gesetz zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und Integration in Nordrhein-Westfalen aufgenommen würden.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Doris Freer und Dagmar Wandt

Sprecherinnen der Landesarbeitsgemeinschaft kommunaler Frauenbüros/Gleichstellungsstellen NRW